

STATUTEN der CARTOPHILIA HELVETICA

- Art. 1. Unter dem Namen CARTOPHILIA HELVETICA besteht ein Verein nach Art. 60. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.
- Art. 2. Der Verein bezweckt die Förderung wissenschaftlicher und sammlerischer Beschäftigung mit Schweizer Spielkarten. Zur Erreichung dieses Zweckes pflegt der Verein den Kontakt zwischen in- und ausländischen Personen und Organisationen, welche im Zusammenhang mit Schweizer Spielkarten von Interesse sein könnten.
- Art. 3. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; Ausschlüsse können ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- Art. 4. Die Organe des Vereins sind:
- a) die General-Versammlung der Mitglieder
 - b) der Vorstand
 - c) die Prüfungsstelle
- Art. 5. Die General-Versammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Sie muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.
- Art. 6. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Art. 7. Die General-Versammlung wählt den Vorstand und die Kontrollstelle; sie nimmt Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht entgegen. Sie bestimmt den Jahresbeitrag. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann sie die Statuten ändern. Über Anträge von Mitgliedern ist sie nur beschlussfähig, wenn sie schriftlich eine Woche vorher dem Präsidenten eingereicht wurde oder alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- Art. 8. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel der an der General-Versammlung anwesenden Mitglieder.
- Art. 9. Diese Statuten sind durch Genehmigung durch die konstituierende Versammlung am 10. Mai 2014 in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 29. September 1978.

Stans / Schaffhausen, den 10. Mai 2014

Präsident: Prof. Dr. Walter Haas

Aktuar: Alois Burri